



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 08.06.2020 Nr.: 32

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Präsidium:

Vierte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität  
Göttingen (ohne Universitätsmedizin)

679

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 14.04.2020 die vierte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I 3/2018 S. 21), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neugefasst:

**§ 10 Ergänzende Stipendienprogramme, Abweichungen**

(1) Es können ergänzende Stipendienprogramme eingeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt zentrale Stipendienprogramme. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt fakultäre Stipendienprogramme. <sup>3</sup>Der Vorstand einer fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung beschließt deren Stipendienprogramme. <sup>4</sup>Die Leitung einer zentralen Einrichtung beschließt Stipendienprogramme für diese Einrichtung. <sup>5</sup>Stipendienprogramme nach Sätzen 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium; der Antrag an das Präsidium muss insbesondere die Ressourcen, das Vergabegremium und die Kriterien für die Vergabe darlegen.

(3) <sup>1</sup>Ergänzende Stipendienprogramme können von den vorstehenden Bestimmungen der Richtlinie abweichen. <sup>2</sup>Sie werden der vorliegenden Stipendienrichtlinie nach ihrer Veröffentlichung als Anlage hinzugefügt.

2. Die vierte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Bereits bestehende ergänzende Stipendienprogramme bleiben von dieser Änderung unberührt.

---